

(No. 1857.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Dezember 1837., betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832. und 26. Dezember 1833., bezüglich auf abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten, in der Provinz Westphalen.

Auf Ihren Bericht vom 15. November d. J. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die Verordnung vom 8. August 1832. und Mein Erlaß vom 26. Dezember 1833. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei der Anlage von Chaussees und Kanälen, so wie bei öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auch in der Provinz Westphalen angewendet werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gefesksammlang bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühlner und Grafen v. Alvensleben.
